



**Sitzungsvorlage**  
**610/580/2019**

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 26.09.2019	Aktenzeichen: 61_32 / 610 St 16		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	07.10.2019	Vorberatung N	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen/ Mobilitätsausschuss	15.10.2019	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	22.10.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Nußdorf		Vorberatung Ö	
Stadtrat	05.11.2019	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

**(Planfeststellungsersetzender) Bebauungsplan „ND8, Kreisel Landau-Nord, Teilplan B“;  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Für das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet in den Gemarkungen Nußdorf und Landau wird der Bebauungsplan „ND8, Kreisel Landau-Nord, Teil B“ aufgestellt.  
Gemarkung Landau: 3352/5, 3352/6, 3865/45  
Gemarkung Nußdorf: 5076/22, 5111/4, 5111/5, 5111/6, 5111/7, 6159/024, 6159/026, 6159/028, 6159/034, 6159/044, 6713/5, 6807/2, 6808, 6808/2, 6808/4, 6808/5  
Gemarkung Landau teilweise: 3359/4, 3865/63  
Gemarkung Nußdorf teilweise: 5074/7, 5076/22, 5076/23, 5111/4, 5111/5, 5111/6, 5111/7, 5113/3, 6159/24, 6159/26, 6159/28, 6159/33, 6159/44, 6159/45, 6622/12, 6698/1, 6713/4, 6713/5, 6715/5, 6716/5, 6717/5, 6718/5, 6719/5, 6721/5, 6723/4, 6725/4, 6726/4, 6727/10, 6727/8, 6806/10, 6806/12, 6806/14, 6807, 6807/2  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der Planungsziele, der Abgrenzung des Geltungsbereichs und der Straßenausbauplanung, vorzunehmen.

**Begründung:**

**Anlass, Ziele und Zweck der Aufstellung:**

Der Kreisverkehr Landau-Nord ist in den Spitzenstunden (Berufsverkehr morgens und am frühen Abend) stark belastet. Dies zeigte bereits eine stadtweite Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2009. Dabei ist in der Morgenspitze vor allem die nördliche Zufahrt (L 512 Nord) und in der Abendspitze die Achsen L 512 Nord – L 512 Süd sowie L 512 Nord – Hainbachstraße betroffen. Die Planungen zu dem im Oktober 2015 aufgestellten Bebauungsplans „ND8, Gewerbegebiet Am Kreisel Landau-Nord –

Teilplan A“ und der damit verbundenen Ansiedlung von Gewerbebetrieben ließen eine in Zukunft noch stärkere Belastung des Kreisverkehrs vermuten. Aus diesem Grund wurde im Vorfeld des Verfahrens ein Ingenieurbüro beauftragt, um auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2009 verschiedene Anschlussmöglichkeiten des neu entstehenden Gewerbegebietes sowie eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs zu prüfen. Im Oktober 2013 präsentierte das Büro seine Ergebnisse und empfahl den bereits bestehenden vierten Arm des Kreisverkehrs für die Erschließung des Gewerbegebietes zu nutzen und den Kreisverkehr auszubauen, um eine Kapazitätssteigerung zu erreichen. Die Notwendigkeit einer Kapazitätssteigerung stellt sich bereits in der Verkehrsuntersuchung von 2009 heraus und wird im aktuellen Mobilitätskonzept der Stadt Landau in der Pfalz nochmals verdeutlicht. Das Konzept baut auf den aktuellen stadtweiten Verkehrsuntersuchungen aus dem Jahre 2017 auf und kann dadurch als Ergebnis aufzeigen, dass der im Geltungsbereich betroffene Abschnitt der L 512 zwischen Kreisel Nord und der Anschlussstelle B 10 / L 512 in den Jahren 2009 und 2016 eine Steigerung der Verkehrsbelastung von 5 % aufweist. Bei der im Geltungsbereich liegenden, stadteinwärts führenden Stadtkreisstraße Nr. 7 (Hainbachstraße) ist sogar eine Zunahme von 9 % zu verzeichnen.

Zeitgleich plant der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer den Ausbau der Anschlussstelle B 10 / L 512 zu einem Vollknoten ohne Lichtsignalanlage, sowie eine Verbindungsrampe mit Einfädelspur aus Fahrtrichtung Pirmasens auf die L 512 stadteinwärts, welche bis zum Kreisverkehr Landau-Nord geführt werden soll. Durch den Ausbau der Anschlussstelle B 10 / L 512 soll eine Verbesserung des Verkehrsflusses herbeigeführt werden. Im Zuge dessen wird auch der Ausbau des Kreisverkehrs Landau-Nord angestrebt, um eine geplante Verkehrsentslastung und Verbesserung des Verkehrsflusses durch den Ausbau der Anschlussstelle B 10 / L 512 auch für den stark frequentierten Kreisverkehr Landau-Nord zu erzielen.

Der Ausbau der Kreisverkehrsanlage Landau-Nord sieht eine Vergrößerung des Außendurchmessers von derzeit 36 m auf zukünftig ca. 44 m, sowie einem Bypass von der L 512 (Süd) in die Stadtkreisstraße K 7 (Hainbachstraße) vor. Zudem soll die Fahrtrelation L 512 Süd – L 512 Nord zweispurig geführt werden (siehe Straßenausbauplanung in der Anlage 2). Die Planungsziele des Ausbaus und damit dieses planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans sind die Kapazitätssteigerung des stark belasteten Kreisverkehrs, die verbesserte Anbindung der angrenzenden Bereiche des Stadtgebiets und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

#### Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereichs:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Landau:

3352/5, 3352/6, 3865/45

Gemarkung Nußdorf:

5076/22, 5111/4, 5111/5, 5111/6, 5111/7, 6159/024, 6159/026, 6159/028, 6159/034, 6159/044, 6713/5, 6807/2, 6808, 6808/2, 6808/4, 6808/5

Gemarkung Landau teilweise:

3359/4, 3865/63

Gemarkung Nußdorf teilweise:

5074/7, 5076/22, 5076/23, 5111/4, 5111/5, 5111/6, 5111/7, 5113/3, 6159/24, 6159/26, 6159/28, 6159/33, 6159/44, 6159/45, 6622/12, 6698/1, 6713/4, 6713/5, 6715/5, 6716/5,

6717/5, 6718/5, 6719/5, 6721/5, 6723/4, 6725/4, 6726/4, 6727/10, 6727/8, 6806/10, 6806/12, 6806/14, 6807, 6807/2

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 4 ha (siehe Lageplan in der Anlage 1).

#### Bestehendes Planungsrecht:

Für das Plangebiet existiert für den Bereich der Straßenverkehrsflächen kein Bebauungsplan und somit kein Baurecht für die geplante Änderung der Verkehrsflächen. Lediglich im südlichen Teil überlagert sich der Geltungsbereich für den Bebauungsplan „ND8, Kreisel Landau-Nord, Teilplan B“ mit dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „C10a, Gewerbegebiet Im Grein“. Der überlappende Teil wird im Bebauungsplan C10a bislang als Gewerbegebiet festgesetzt. Dieser Teilbereich wird mit dem Bebauungsplan „ND8, Kreisel Landau-Nord, Teilplan B“ überplant, soweit dies städtebaulich und rechtlich erforderlich ist. Im Anschluss an die Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplans „ND8, Kreisel Landau-Nord, Teilplan B“ beabsichtigt die Verwaltung den überlappenden Teilbereich des Bebauungsplans „C10a, Gewerbegebiet Im Grein“ förmlich aufzuheben.

Der aktuelle „Flächennutzungsplan 2010“ der Stadt Landau in der Pfalz stellt das Plangebiet überwiegend als „Straßenfläche“ und untergeordnet als „Gewerbefläche“ dar. Der Bebauungsplan „ND8, Kreisel Landau-Nord, Teilplan B“ überplant ein kleines Stück einer im Flächennutzungsplan eingezeichneten Randzone. Diese stellt Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Daher ist es wichtig, die Ortsrandbegrünung an geeigneter Stelle beizubehalten. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist allerdings nicht erforderlich, da den Grundzügen des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen wird und der Vorentwurf des „Flächennutzungsplans 2030“ der Stadt Landau in der Pfalz die mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele bereits berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes und es sind keine schutzwürdigen Biotop eingetragenen.

#### Planungsverfahren:

Für den geplanten Ausbau des Kreisverkehrs und die damit verbundene Anpassung an das vorhandene Verkehrsnetz besteht gegenwärtig kein Baurecht. Nach Absprache mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Speyer wird daher von der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz ein Bebauungsplan für das Gebiet aufgestellt. Ebenso wäre auch für den Bereich der Landesstraßen ein Planfeststellungsverfahren durch den LBM möglich gewesen. Nach §17b Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes kann auch ein Bebauungsplan nach §9 des Baugesetzbuchs die Planfeststellung nach §17 Bundesfernstraßengesetzes ersetzen. Demnach handelt es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan in den Teilbereichen der Landesstraßen um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan. Die Planungskosten werden gemäß der Vereinbarung zwischen Stadt und LBM anteilig getragen.

Der Bebauungsplan wird im „Vollverfahren“ aufgestellt.

#### Erforderliche Fachgutachten:

Zur Prüfung, ob die Belange des Vogelschutzes, des Flora-Fauna-Habitats sowie des Artenschutzes betroffen sind, ist ein naturschutzfachliches und artenschutzrechtliches Fachgutachten notwendig. Mit der Erstellung eines solchen Fachgutachtens sowie der Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans und einer Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung wurde 2017 bereits ein Büro beauftragt. Bisher wurde eine Aufnahme des Bestands vorgenommen. Die weiteren Schritte werden erst mit der Aufstellung des Bebauungsplanes fortgeführt, da dieser mit seinen Abgrenzungen die Grundlage für die Eingriffsbilanzierung darstellt.

Zudem ist zur Abklärung eventueller Lärmbelästigungen durch den zusätzlichen Verkehr ein Gutachten zu den Emissionen des Verkehrslärms und deren Auswirkungen auf die angrenzende Umgebung erforderlich.

Im Zuge des Planverfahrens wurde ein Straßenbautechnisches Baugrundgutachten erstellt, welches die Tragfähigkeit und den Baugrundaufbau für die weitere Planung prüfen sollte. Auch wenn die Ergebnisse des Gutachtens von 2016 stammen, ist aufgrund der Unauffälligkeit der Untersuchung und der gleichbleibenden Nutzungsart im Geltungsbereich, mit keinen veränderten Bodengegebenheiten zu rechnen.

Weitere Erfordernisse zur gutachterlichen Klärung ergeben sich ggf. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

#### Weitere Vorgehensweise

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss erfolgt die Beauftragung eines Planungsbüros für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie der Umweltprüfung einschließlich des Umweltberichtes. Zusätzlich werden Fachbüros zur Erstellung der oben genannten Gutachten beauftragt.

Die Erkenntnisse der frühzeitigen Beteiligung bzw. der Fachgutachten werden in den weiteren Planungsprozess einfließen.

#### Auswirkungen:

Produktkonto: 5111.5625

Haushaltsjahr: 2019/20

Betrag: 50.000,00 € inkl. Gutachten (Der LBM beteiligt sich an den Planungskosten)

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: nein

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Nein

#### Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „ND8, Kreisel Landau-Nord, Teilplan B“

Anlage 2: Entwurf Straßenausbauplanung

#### Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Rechtsamt

Umweltamt

Schlusszeichnung:

